**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister**

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Vorsitzender des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt,
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herr Friedhelm Ortgies MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Johannes Remmel
05.11.2015

Aktenzeichen VI-6
bei Antwort bitte angeben

Frau Anfang
Telefon 0211 4566--727
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de

60-fach

Verordnung zum Schutz freilebender Katzen in bestimmten Gebieten nach § 13b TierSchG - hier: Entwurf von Materialien zur Erstellung einer solchen Verordnung zur Handreichung an die Kreisordnungsbehörden

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Ortgies, lieber Friedhelm

mit der Regelung des § 13 b Tierschutzgesetz (TierSchG) wurden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten, soweit dies zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den in dem betroffenen Gebiet lebenden Katzen erforderlich ist. Darüber hinaus kann in einer solchen Verordnung die Kennzeichnung und Registrierung für sogenannte Freigängerkatzen vorgeschrieben werden. Diese Verordnungsermächtigung ist mit der Zuständigkeitsverordnung Tierschutz NRW auf die Kreisordnungsbehörden übertragen worden. In diesem Zusammenhang wurde vereinbart, den Kreisordnungsbehörden verfahrensbegleitend Materialien zur Verfügung zu stellen.

Unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände, Katzenschutzvereinen aus ganz Nordrhein-Westfalen sowie den nach dem Verbandsklagerecht anerkannten Tierschutzvereinen wurden eine „Musterverordnung" und Verwaltungsvorschriften erarbeitet.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

In einem Begleitschreiben an die Kreise und kreisfreien Städte werden zudem Hinweise gegeben, nach welchen Kriterien die Ausweisung eines Schutzgebietes erfolgen soll.

Das Begleitschreiben, der Verordnungstext und die Verwaltungsvorschriften sind Ihnen als Anlage 1 bis 3 beigefügt. Ich bitte um Übersendung der Materialien an die Mitglieder des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz informationshalber.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Remmel

Anlage 1

**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die Kreisordnungsbehörden

Über das Landesamt für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen VI-6
bei Antwort bitte angeben

Telefon: 0211 4566-727
Telefax: 0211 4566-432
Leonie.Anfang@mkulnv.nrw.de

Tierschutz

Verordnung zum Schutz freilebender Katzen in bestimmten Gebieten nach § 13 b TierSchG;

hier: Materialien zur Erstellung einer solchen Verordnung

Mit der Regelung des § 13 b TierSchG wurden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung den unkontrolliert freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten, soweit dies zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den in dem betroffenen Gebiet lebenden Katzen erforderlich ist. Zudem kann eine Kennzeichnung und Registrierung für sogenannte Freigängerkatzen vorgeschrieben werden. Diese Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen gemäß § 13 b des TierSchG ist mit § 5 der ZustVO Tierschutz NRW auf die Kreisordnungsbehörden übertragen worden. Anliegend werden Ihnen als Kreisordnungsbehörden unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände erarbeitete Materialien zur Erstellung einer Verordnung zum Schutz freilebender Katzen in bestimmten Gebieten zur Verfügung gestellt.

Vor dem Erlass einer solchen Rechtsverordnung ist aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben das Vorliegen der Voraussetzungen für die

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

Ausweisung eines Schutzgebietes festzustellen und zu dokumentieren. Die erforderlichen Feststellungen können nach Maßgabe der folgenden Hinweise getroffen und auf der Grundlage der kursiv gedruckten und zu konkretisierenden Formulierungsvorschläge dokumentiert werden:

1. Zunächst ist festzustellen, dass eine hohe Zahl an freilebenden Katzen in dem auszuweisenden Gebiet vorhanden ist. Zu diesem Zweck können auch Daten und Informationen, die bei im Tierschutz tätigen Personen und Organisationen zu Kastrationsaktivitäten und zu der Aufnahme und Behandlung von freilebenden Katzen vorliegen sowie weitere Erkenntnisquellen, herangezogen werden.

> *„In dem Bereich X der Stadt / Gemeinde X ist die Population freilebender Katzen in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Bei diesen Tieren handelt es sich um entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene Hauskatzen und deren Nachkommen. Es muss schätzungsweise von X freilebenden Katzen ausgegangen werden. Dies ergeben Zahlen der Tierheime / der Tierschutzvereine in X / in dem Bereich von X."*

Sofern die örtlichen Gegebenheiten erfordern, das gesamte Gebiet des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt auszuweisen:

> *„In der kreisfreien Stadt / dem Kreis X fließen die* (näher aufzuführenden) *Gebiete, in denen eine hohe Population freilebender Katzen mit Schmerzen, Leiden oder Schäden festgestellt werden können, ineinander über. Eine scharfe Trennung der Gebiete kann vor dem Hintergrund des Gebotes, die Regelung zum Schutz freilebender Katzen so effektiv wie möglich auszugestalten, nicht erfolgen. Daher ist das gesamte Gebiet als Schutzgebiet auszuweisen."*

2. In einem zweiten Schritt sind an den Tieren dieser Population erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden festzustellen. Die Feststellung

darf sich nicht auf einzelne Katzen beschränken, sondern muss für eine größere Anzahl der Tiere getroffen werden können. Schmerzen,
Leiden und Schäden sind alle körperlichen Zustände bei Katzen, die negativ vom Normalzustand abweichen. Solche Abweichungen können sich z.B. aus Krankheiten der Tiere, einem schlechten Ernährungszustand, Verletzungen oder Parasitenbefall ergeben. „Erheblich" sind alle solchen negativen Abweichungen, die über das Maß dessen, was ein Tier sich bei der Bewegung in der freien Natur und beim Umgang mit seinen Artgenossen gewöhnlich an Blessuren zuzieht, hinausgehen. Sofern Tiere versterben, ist dies ebenfalls zu berücksichtigen, weil der Tod als der größtmögliche Schaden zu werten ist, dem i.d.R. Schmerzen, Leiden oder sonstige Schäden erheblichen Ausmaßes vorausgegangen sein müssen.

Für eine Feststellung können ebenfalls die Daten und Informationen der letzten Jahre, die beispielsweise bei im Tierschutz tätigen Personen und Organisationen zu freilebenden Katzen in dem konkreten jeweiligen Gebiet vorliegen, herangezogen werden. Liegen solche Daten oder andere Erkenntnisquellen nicht vor, hat der Kreis oder die kreisfreie Stadt diese Daten und Informationen selbst und / oder unter Einbeziehung Dritter zu erheben.

Sofern eine Erhebung durchgeführt werden muss, können beispielsweise folgende Kriterien zur Feststellung von Abweichungen herangezogen werden:

a. der generelle Ernährungszustand,
b. der Befall mit Parasiten,
c. der Zustand von Gebiss und Krallen,
d. der Zustand des Fells,
e. oberflächliche Kampf- und Bisswunden.

Dabei sind die Begriffe Schmerzen, Leiden und Schäden nicht trennscharf zu prüfen, es ist vielmehr das körperliche Gesamtbild, welches das Tier dem Untersuchenden vermittelt, zu beurteilen. Es wird emp-

fohlen, die Erhebung im Rahmen einer Ortsbegehung vorzunehmen und hierbei einen Tierarzt hinzuzuziehen.

> *„Die Anzahl der auf- oder vorgefundenen Katzen, die in einem schlechten Gesundheitszustand sind, ist hoch … (*Zahlen der Tierheime und Tierschutzvereine einfügen, z.B. zu Katzen mit FIX, FIP, Parvovirose, Katzenschnupfen, Feststellungen aus einer Erhebung o.Ä.*).“*

3. Nach § 13 b TierSchG ist darüber hinaus Voraussetzung für den Erlass der Verordnung, dass die festgestellten Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die ebenfalls zuvor festgestellte hohe Population zurückzuführen sind.

> *„Es ist belegt, dass mit einem Anstieg der Population auch die Zahl erkrankter und unterernährter Tiere steigt. Anders als bei Wildtieren regelt sich die Populationsdichte bei Hauskatzen nicht auf natürliche Weise. Wegen der hohen Vermehrungsrate und der fehlenden tierärztlichen Versorgung und Prävention, z.B. durch Impfungen und Entwurmungen, verbreiten sich Krankheiten sehr schnell.“*

4. In einem vierten Schritt ist darzulegen, inwieweit durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können und dass andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen. Die Grundannahme, dass eine Verringerung der Population mit einer Verringerung der Schmerzen, Leiden oder Schäden einhergeht, ergibt sich schon der amtlichen Begründung zu § 13 b TierSchG: „Die konsequente Durchführung dieses Ansatzes (Einfangen - Kastrieren - Freisetzen) führt zu stabilen Gruppen mit mittelfristig abnehmenden Tierzahlen und einer Verbesserung des Wohlbefindens der Tiere“.

*„Katzen sind sehr früh geschlechtsreif und werfen in der Regel zwei Mal jährlich bis zu 7 Welpen. Der Anteil der unkastrierten Katzen bei Fundtieren oder sichergestellten Tieren hat sich gravierend erhöht (*Belege: Zahlen der Tierheime / Tierschutzvereine*). Unkastrierte Freigängerkatzen nehmen zwangsläufig Kontakt mit freilebenden Katzen auf, so dass sie fortlaufend zum Vermehrungsgeschehen beitragen. Die Entstehung und weitere Zunahme der Population freilebender Katzen geht daher überwiegend auf Halter zurück, deren Freigängerkatzen nicht kastriert oder auf andere Weise fortpflanzungsunfähig gemacht worden sind. Die durch den Tierschutzverein X durchgeführten Maßnahmen, insbesondere das Einfangen und Kastrieren freilebender Katzen sowie eine tierärztliche Versorgung erkrankter Tiere, aber auch die betriebene Öffentlichkeitsarbeit (*sofern erfolgt*) konnten daher bisher nur kurzfristig Abhilfe schaffen. Die Population freilebender Katzen steigt durch den Kontakt mit unkastrierten Freigängerkatzen immer wieder an. Für sich genommen durchgeführte Kastrationen freilebender Katzen durch den Tierschutzverein X können daher keine nachhaltige Stabilisation des Katzenbestandes im Hinblick auf die Anzahl und den Gesundheitszustand der Tiere bewirken. Es ist daher anzunehmen, dass das Ausmaß der festgestellten Schmerzen, Leiden oder Schäden (*siehe unter 1.*) bei weiterem Ansteigen der Populationsdichte zunimmt.*

Durch das Gebot zur Unfruchtbarmachung von Freigängern kann der beschriebene Kreislauf effektiv unterbrochen werden. Insbesondere kann dies nicht durch andere Maßnahmen – insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf freilebende Katzen – erreicht werden."

**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

5. Im letzten Schritt ist durch das jeweils zuständige Organ der Beschluss zu fassen, dass eine Katzenschutzverordnung auf Grundlage des § 13 b TierSchG eingeführt werden soll. Die Materialien zur Erstellung einer Verordnung zum Schutz freilebender Katzen in bestimmten Gebieten sind Ihnen im Anhang beigefügt.

Diese Handreichungen stellen lediglich Empfehlungen dar, die der Konkretisierung um die jeweiligen individuellen Begebenheiten in dem auszuweisenden Gebiet bedürfen. Im Hinblick auf eventuelle verwaltungsgerichtliche Verfahren wird empfohlen, die Erhebungen und das Vorliegen der Voraussetzungen für den Erlass einer Verordnung nach § 13 b TierSchG zu dokumentieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hülsenbusch

Anlage 2

Materialien zur Erstellung einer Verordnung nach § 13 b TierSchG (Verordnung zum Schutz freilebender Katzen in bestimmten Gebieten)

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308) geändert worden ist in Verbindung mit § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 3. Februar 2015 (GV.NRW.S.212) wird von ... folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Regelungszweck; Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb eines bestimmten Gebiets zurückzuführen sind.

(2) Diese Verordnung gilt in den in der Anlage zu dieser Verordnung ausgewiesenen Gebieten (Schutzgebiete).

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (Felis silvestris catus),
2. gehaltene Katze eine Katze, die von einem Menschen gehalten wird,
3. Haltungsperson, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
4. freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
5. Freigängerkatze eine gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat,
6. fortpflanzungsfähige Katze eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht fortpflanzungsunfähig gemacht worden ist.

§ 3 Kennzeichnung und Registrierung

(1) Die Haltungsperson hat die Freigängerkatze eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen und zu registrieren.

(2) Die Registrierung nach Absatz 1 und 2 hat bei einem unter Berücksichtigung der geltenden Regelungen zum Datenschutz mit den Kreisordnungsbehörden kooperierenden privaten Haustier-Register oder bei einem amtlichen Register zu erfolgen, sofern die Kreisordnungsbehörde ein solches eingerichtet hat. Die Haltungsperson hat die für eine entsprechende Übermittlung der Tierdaten durch ein privates Haustier-Register an die Kreisordnungsbehörde notwendige datenschutzrechtliche Einwilligung zu erteilen. Bei dem öffentlichen Register werden das Geschlecht, die Nummer der Tätowierung oder die Mikrochipnummer sowie der Name und die Anschrift der Haltungsperson erfasst. Darüber hinaus können Angaben zur Fortpflanzungsfähigkeit sowie als Identifikationsmerkmale der Katze dienende Kennzeichnungen, z.B. die Fellfarbe oder –zeichnung, gemacht werden.

§ 4 Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen

Die Haltungsperson hat sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen, die innerhalb eines Schutzgebietes im Sinne des § 1 Absatz 2 gehalten werden, keinen unkontrolliert freien Auslauf haben. Kann die Haltungsperson dies nicht sicherstellen, so hat sie die Katze fortpflanzungsunfähig zu machen.

§ 5 Maßnahmen gegenüber aufgegriffenen Katzen

(1) Freigängerkatzen, derer die Kreisordnungsbehörde oder von ihr Beauftragte innerhalb eines Schutzgebiets habhaft werden, dürfen zum Zweck der Ermittlung der Haltungsperson in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden.

(2) Ist die Haltungsperson ermittelt und die Katze noch nicht unfruchtbar gemacht, so kann die Kreisordnungsbehörde anordnen, die Katze unfruchtbar machen zu lassen. Vor Gewährung eines weiteren unkontrollierten Auslaufs hat die Haltungsperson eine schriftliche Bestätigung ihres Tierarztes oder ihrer Tierärztin, dass die Katze fortpflanzungsunfähig gemacht wurde, vorzulegen.

(3) Ist eine innerhalb des Schutzgebietes angetroffene Freigängerkatze nicht gekennzeichnet und registriert und eine Ermittlung der Haltungsperson daher nicht möglich, so kann die Kreisordnungsbehörde Dritte mit der Kennzeichnung und Registrierung beauftragen. Ist die

Freigängerkatze noch fortpflanzungsfähig, so kann die Kreisordnungsbehörde darüber hinaus Dritte mit der Unfruchtbarmachung beauftragen. Nach der Unfruchtbarmachung kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden.

(4) Ein von der Haltungsperson personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 3 zu dulden.

§ 6 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

(1) Die Kreisordnungsbehörde oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen

(a) kennzeichnen, registrieren und

(b) unfruchtbar machen lassen.

Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Unfruchtbarmachung kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.

(2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, ist der Eigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Kreisordnungsbehörde oder den von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die freilebenden Katzen zu unterstützen.

§ 7 Kosten

Die Kosten der Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen nach § 5 Absatz 3 Satz 1 sowie der Unfruchtbarmachung nach § 5 Absatz 3 Satz 2 trägt die Haltungsperson. Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

§ 8 Übergangsregelung

(1) Die Pflichten nach § 3 Absatz 1 (Kennzeichnung und Registrierung) und die Pflicht nach § 4 (Auslaufverbot) treten innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft.

(2) Die Fristen nach Absatz 1 beginnen unabhängig von dem Zeitpunkt des Zuzuges der Haltungsperson in das Gebiet des Kreises [x] oder der kreisfreien Stadt [x] .

§ 9 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt x Wochen nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 3

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung zum Schutz freilebender Katzen in bestimmten Gebieten

1. **Zu § 1**

   Zu Absatz 1:

   Schutzzweck der Verordnung ist ausschließlich der Schutz der Katzen um ihrer selbst willen. Erfasst sind nur solche erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden, die sich Katzen im Rahmen ihres natürlichen Verhaltens in der freien Natur gegenseitig zufügen oder die sie erleiden, beispielsweise im Rahmen von Revierkämpfen, durch Krankheitsübertragungen, im Zusammenhang mit der Paarung oder wegen Futtermangel. Die erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden müssen ferner unmittelbar mit der hohen Anzahl von Katzen in einem bestimmten Gebiet zusammenhängen.

   Ziel der Verordnung ist es, den Tierschutz dadurch zu fördern, dass sich die Gesamtzahl der freilebenden Katzen in dem jeweiligen Gebiet mittelfristig durch das natürliche Versterben der vorhandenen Tiere verringert, weil diese nicht mehr unkontrolliert Nachwuchs zeugen können. Andere als die in den §§ 3 bis 6 ausdrücklich benannten Maßnahmen gegen Katzen sind – wenn auch effektiver – von dieser Verordnung nicht gedeckt.

   Die von Freigängern oder von freilebenden Katzen ausgehenden Gefahren für den Menschen oder für andere Tierarten (z.B. Singvögel) sind nicht Gegenstand dieser Verordnung. Bereits bestehende oder zukünftige ordnungsbehördliche Verordnungen auf Grundlage des § 27 OBG NRW bleiben von dieser Verordnung unberührt.

   Zu Absatz 2:

   Ein Schutzgebiet besteht aus

   a) der Region, in der im Sinne des § 13b Satz 1 Nummer 1 TierSchG an dort freilebenden Katzen erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden festgestellt worden sind und

   b) einem diese Region umgebenden Bereich. Dieser umliegende Bereich findet entweder schon aufgrund des Habitats seine natürlichen Grenzen oder endet jedenfalls in einem Umkreis von fünf Kilometern um den nach a) festgelegten Bereich.

   Mit dem umliegenden Bereich der Ziffer b) wird das natürliche Auslaufverhalten einer durchschnittlichen Katze im Sinne eines Bewegungsradius' berücksichtigt.

Die von dem Kreis oder der kreisfreien Stadt festgelegten Schutzgebiete sind wie in den folgenden Formulierungsbeispielen und möglichst mittels Bezugnahme auf öffentliche Pläne (Bebauungspläne, Pläne aus dem Katasterwesen) in einer Anlage zu der Verordnung auszuweisen:

„Zum Schutzgebiet im Sinne von § 13 b Satz 1 und Satz 2 des Tierschutzgesetzes sind die im Ortsteil ... gelegenen Grundstücke mit den Flurstücknummern ... ... erklärt."

Alternativ:

„Zum Schutzgebiet im Sinne von § 13 b Satz 1 und Satz 2 des Tierschutzgesetzes sind erklärt:

1. Die am ...weg gelegenen Grundstücke mit den Hausnummern ..., ...
2. Die an der ...straße gelegenen Grundstücke mit den Hausnummern ...,....

Alternativ:

Zum Schutzgebiet im Sinne von § 13 b Satz 1 und Satz 2 des Tierschutzgesetzes werden erklärt:

Alle im Ortsteil ... gelegenen Grundstücke, soweit sie im Norden durch die ...straße, im Osten durch die ...straße, im Süden durch den ...weg und im Westen durch die Gemarkungsgrenze zur Stadt ... begrenzt werden.

Es wird empfohlen, den Katzenbestand in dem als Schutzgebiet ausgewiesenen Gebiet zehn Jahre, nachdem das Gebiet als Schutzgebiet ausgewiesen worden ist, durch einen amtlichen Tierarzt erneut im Hinblick auf das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Ausweisung eines Schutzgebietes zu überprüfen. Hierbei kann er die Einschätzung der in dem jeweiligen Gebiet ansässigen Tierschutzvereine heranziehen. Insbesondere unterernährte und kranke Tiere sind sehr scheu und die Gefahr, dass diese sich bei einer „Ortsbegehung" verstecken, ist groß. Personen aus ansässigen Tierschutzvereinen, die sich an Futterstellen um die Fütterung und Versorgung freilebender Katzen kümmern, bekommen diese Tiere am Ehesten zu Gesicht und können zu einer realistischeren Einschätzung beitragen. Sofern die Tiere in dem überprüften Gebiet keine erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden mehr aufweisen, ist der Schutzgebietscharakter in der Anlage zur VO aufzuheben.

2. **Zu § 2**

Zu Ziffer 1:

Die Verordnung gilt nicht für (echte) Wildkatzen (Felis silvestris).

Zu Ziffer 3:

Haltungsperson ist, wer die Katze regelmäßig betreut, erzieht oder auf Probe zum Anlernen hält. Haltungsperson ist nicht, wer eine Katze nur für einen kurzen Zeitraum von bis zu 6

Wochen in Pflege oder Verwahrung genommen hat. Derjenige, dem eine Katze zugelaufen ist, gilt als Haltungsperson, wenn er die Katze nicht innerhalb von zwei Wochen bei der örtlichen Ordnungsbehörde ("Fundbüro") gemeldet oder bei einer von der örtlichen Ordnungsbehörde bestimmten Stelle abgegeben hat. Für die Frage, wer Haltungsperson ist, ist das tatsächliche, umfassende Sorgeverhältnis gegenüber der Katze entscheidend. Entscheidend ist, dass Eigentums- und Besitzverhältnisse im juristischen Sinne nicht maßgeblich für die Begründung der Stellung einer Haltungsperson sind. Dementsprechend ist als Haltungsperson grundsätzlich derjenige anzusehen, der an der Haltung der Katze ein eigenes Interesse und eine grundsätzlich nicht nur vorübergehende Besitzerstellung und die Befugnis hat, über Betreuung und ggf. Existenz der Katze zu entscheiden. Abzustellen ist mithin darauf, in wessen Haushalt oder Betrieb die Katze gehalten wird, wem - unabhängig von der Eigentümerstellung - die Bestimmungsmacht über die Katze zusteht und wer aus eigenem Interesse für die Kosten des Tieres aufkommt. (so: Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 16. April 2015 – 3 M 517/14 –, Rn. 10, juris); VG Münster, Beschluss vom 11. Februar 2011 – 1 L 67/11 –, juris; OLG Hamm, Beschluss vom 28. August 1987 – 2 Ss OWi 456/87 –, juris.

Haltungsperson ist nicht diejenige, die es in einem rein tatsächlichen Sinn übernommen hat, die Katze medizinisch zu versorgen oder nur in einem bestimmten Bereich, z.B. der Fütterung, zu betreuen. Im Gegensatz zur Haltung im Sinne der Vorschrift kann die Betreuung auch nur kurzfristiger Natur sein und ausschließlich im fremden Interesse oder nach den Weisungen einer anderen Person ausgeübt werden.

Zu Ziffer 4:

„Frei lebende" Katze ist eine solche Katze, die die Gewohnheit abgelegt hat, zu ihrer Haltungsperson zurück zu kehren und die diese auch nicht mehr als ihre Katze verfolgen will. „Frei lebend" sind auch die außerhalb der menschlichen Haltung geborenen Nachkommen dieser Katzen. Mit den „frei lebenden" Katzen sind nicht die sogenannten (echten) Wildkatzen gemeint (vgl. auch Ziffer 1), sondern die verwilderten Hauskatzen.

Zu Ziffer 5:

„Unkontrollierter freier Auslauf" ist die Bewegung der Hauskatze außerhalb geschlossener Wohnräume, die ausschließlich von ihrem eigenen Willen gesteuert wird und keiner Einflussnahme durch den Menschen unterliegt. Sofern die Katze außerhalb geschlossener Wohnräume an der Leine geführt oder auf einem eingezäunten und vor dem Eindringen anderer Katzen gesicherten Grundstück laufen gelassen wird, liegt kein unkontrolliert freier Auslauf vor.

Zu Ziffer 6:

Geschlechtsreife tritt bei Katzen in der Regel ab dem fünften Lebensmonat ein.

Fortpflanzungsfähig ist eine Katze, die weder kastriert, sterilisiert noch auf hormonelle Weise fortpflanzungsunfähig gemacht worden sind. Kastration ist die operative Entfernung der Hoden bei männlichen Tieren und der Eierstöcke bei weiblichen Tieren. Sterilisation ist die Unterbindung der der Samen- bzw. der Eileiter.

3. **Zu § 3**

Zu Absatz 1:

Die Maßnahme ist unabhängig von Alter und Geschlechtsreife der Katze und vor dem ersten unkontrollierten Freigang durchzuführen. Die Kennzeichnung kann mittels Tätowierung oder subkutanem Mikrochip erfolgen.

Zu Absatz 2:

Die Entscheidung, ob ein amtliches Register eingerichtet werden soll, obliegt der Kreisordnungsbehörde. Sofern ein amtliches Register einrichtet wird, soll zur Deckung der Kosten für die amtliche Registrierung eine Gebühr erhoben werden. Der Zugang zu dem amtlichen Register soll auch Haltungspersonen von Freigängern, die außerhalb eines Schutzgebiets oder außerhalb des Kreises wohnen, eröffnet werden. Die Haltungsperson kann entscheiden, wo das Tier registriert werden soll. Wird ein privates Haustier-Register gewählt, so hat die Haltungsperson durch Einwilligung sicherzustellen, dass ein Datenaustausch zwischen dem privaten Anbieter des Haustier-Registers und der Kreisordnungsbehörde bzw. deren Beauftragten erfolgen kann. Die Registrierung der Tiere bei den großen am Markt befindlichen Registrierungsdatenbanken, z.B. „Das deutsche Haustierregister" oder „Tasso" ist für die Haltungsperson kostenlos.

4. **Zu § 5**

Zu Absatz 1:

„Habhaftwerdung" meint das Ergreifen, Auflesen, Einfangen in Lebendfallen usw. freilebender Katzen oder Freigänger, durch das die agierende Person in die Lage versetzt wird, sie der jeweiligen Maßnahme zuzuführen.

Die Inobhutnahme einer freilebenden Katze zum Zwecke der Kennzeichnung, Registrierung oder Kastration begründet nicht die Eigenschaft einer Haltungsperson.

Zu Absatz 2:

Bei Anordnung der Unfruchtbarmachung nach § 5 Absatz 2 wegen Verstoßes gegen § 4 der Verordnung soll unter Fristsetzung für die Unfruchtbarmachung zeitgleich die kostenpflichtige Ersatzvornahme angedroht werden, für den Fall, dass die Katze ein weiteres

Mal innerhalb eines Schutzgebiets aufgegriffen wird, ohne dass die Haltungsperson zuvor der Anordnung nachgekommen ist. Vor Gewährung eines weiteren unkontrollierten Auslaufs hat die Haltungsperson eine schriftliche Bestätigung seines Tierarztes bzw. seiner Tierärztin, dass die Kastration durchgeführt wurde, vorzulegen. Nur so kann effektiv verhindert werden, dass erneut einer fortpflanzungsfähigen Katze unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird.

Zu Absatz 3:

Ist die Haltungsperson nicht ermittelbar, kann die Katze im Hinblick auf den Schutzzweck der Verordnung, die Population der Katzen in dem Schutzgebiet einzudämmen, kastriert werden. Die Katze trägt nach ihrer Freilassung ansonsten zur Aufrechterhaltung der Fortpflanzungskette bei.

5. **Zu § 6**

Zu Absatz 1:

Zum Zwecke der Erkennbarkeit einer durchgeführten Kastration kann die Kennzeichnung mittels Ohrkerben erfolgen, sofern das Ohrkerben im Rahmen des Eingriffs der Kastration erfolgt. Hierzu wird auf den Erlass 8.84-01.09.60.01 des für Tierschutz zuständigen Ministeriums vom 17.08.2015 verwiesen.

Zu Absatz 2:

Entsprechende Duldungs- bzw. Mitwirkungspflichten obliegen auch Eigentümern oder Pächtern von Grundstücken innerhalb eines Schutzgebiets, weil sie aufgrund ihrer Rechtsposition die erforderliche tatsächliche Bestimmungsmacht (Zutritt, Beschaffenheit des Grundstücks etc.) ausüben und mit den Grundstücken Raum für die unkontrollierte Entfaltung von Katzen eröffnet ist.

Hierunter fallen beispielsweise Gewerbeflächen, Schrebergärten, private Grünflächen oder private Forste, auf denen sich Katzen dauerhaft angesiedelt haben.

6. **Zu § 7**

Mit der Vorschrift wird die Kostenlast für Maßnahmen an Freigängern den ursprünglich handlungspflichtigen Haltern auferlegt. Es soll verhindert werden, dass die Haltungsperson durch bloße Untätigkeit - insbesondere hinsichtlich der Registrierung ihrer Katze - verhindert, dass ihr die Katze zugeordnet werden kann, um der Kostenfolge zu entgehen.

7. Zu § 8

Zu Absatz 1:

Ein gewisser, wenn auch nicht zu großzügiger, Handlungsspielraum, ist der Haltungsperson zuzugestehen, um die Katze für eine Kennzeichnung und Unfruchtbarmachung selbst einem Tierarzt oder einer Tierärztin zuzuführen.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift regelt, dass es sich bei § 8 Absatz 1 um eine einmalige Umsetzungsfrist ab Inkrafttreten der Verordnung handelt. Nach Ablauf der Umsetzungsfristen hinzugezogene Haltungspersonen treffen die Pflichten daher bereits unmittelbar ab dem Zuzug.